



Satzung der Gemeinde Rogätz nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 (Einziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 72/9 (teilweise) und 681/71 (teilweise) in die im Zusammenhang bebauten Ortslage Einziehungssatzung Rogätz "Triftweg II"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 (Einziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 72/9 (teilweise) und 681/71 (teilweise) in die im Zusammenhang bebauten Ortslage Einziehungssatzung Rogätz "Triftweg II" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Rogätz, den

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Einziehungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen eine Baum - Strauchhecke (Biotop-typ HHB) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Von den festgesetzten Flächen kann abgewichen werden, wenn die Pflanzung flächengleich und in einer Breite von mindestens 3 Meter ersetzt wird.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Rogätz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

vom Gemeinderat der Gemeinde Rogätz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am

vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Rogätz am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Rogätz, den

Rogätz, den

Rogätz, den

Rogätz, den

Rogätz, den

Rogätz, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister